

**Kommunalabgabenrecht
Zweitwohnungssteuer - Lösungshinweise**

Bitte beachten Sie, dass es sich bei der hier dargestellten Lösungsskizze lediglich um einen Lösungsvorschlag, nicht um eine Musterlösung handelt. Andere vertretbare und folgerichtig begründete Ansichten bzw. Lösungen sind selbstverständlich nicht ausgeschlossen.

Aufgabe 1: Muss Siegfried Schletzke mit der Vollstreckung des Steuerbescheides rechnen?**A. Allgemeine Vollstreckungsvoraussetzungen (§ 2 SächsVwVG)**

Voraussetzung für eine Vollstreckung des Steuerbescheides ist zunächst das Vorliegen der allgemeinen Vollstreckungsvoraussetzungen (§ 2 SächsVwVG). Danach kann ein Verwaltungsakt vollstreckt werden, wenn er unanfechtbar geworden ist, er also mit einem ordentlichen Rechtsbehelf oder Rechtsmittel nicht mehr angegriffen werden kann, oder ein gegen ihn gerichteter Rechtsbehelf keine aufschiebende Wirkung hat.

I. Unanfechtbarkeit des Verwaltungsaktes

Der Verwaltungsakt ist vorliegend nicht unanfechtbar geworden. Dies wäre er, wenn bestandskräftig geworden, also nicht mehr mit ordentlichen Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln angreifbar wäre.

1. Zulässiger Rechtsbehelf

Zulässiger Rechtsbehelf ist vorliegend der Widerspruch.

2. Rechtsbehelfsfrist

Der Widerspruch kann auch noch fristgerecht erhoben werden. Die Widerspruchsfrist beträgt gemäß § 70 Abs. 1 S. 1 VwGO (bei ordnungsgemäßen Rechtsbehelfsbelehrung) 1 Monat beginnend mit Bekanntgabe des angefochtenen Verwaltungsaktes. Der Bescheid gilt gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3b) KAG, § 122 Abs. 2 Nr. 1 AO als am dritten Tage nach Aufgabe zur Post, also am Samstag, dem 29.4., bekannt gegeben. Die Frist endet gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3a) KAG, § 108 Abs. 1 AO, §§ 187 Abs. 1, 188 Abs. 2 1. Alt. BGB am 29.5..

Anwendbares Verfahrensrecht bei der Erhebung von Kommunalabgaben:

- für Kommunalabgaben ist auf Grund der Verweisungen in § 3 SächsKAG weitgehend das Verfahrensrecht der AO anwendbar; der Gesetzgeber hat sich dabei

Kommunalabgabenrecht Zweitwohnungssteuer - Lösungshinweise

gegen einen Generalverweis und für eine abschließende Einzelverweisung entschieden

- Bekanntgabe: § 3 Abs. 1 Nr. 3 b SächsKAG, § 122 AO (Ausnahme: Zustellung erfolgt nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 b SächsKAG, SächsVwZG)
- Rechtsbehelf: Widerspruch nach § 68 ff. VwGO
- Fristbestimmung für Widerspruch nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 a SächsKAG, § 108 Abs. 1 und 3 AO, §§ 187, 188 BGB

Im vorliegenden Fall ist die Erhebung des Widerspruchs daher noch fristgerecht möglich. Der Steuerbescheid ist mithin nicht bestandskräftig geworden.

II. Keine aufschiebende Wirkung eines entsprechenden Rechtsbehelfs

1. Grundsatz der aufschiebenden Wirkung

Widerspruch und Anfechtungsklage haben gemäß § 80 Abs. 1 S. 1 VwGO aufschiebende Wirkung. Diese aufschiebende Wirkung entfällt von Gesetzes wegen nur in den Fällen des § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 bis 3 VwGO oder im Fall des § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO bei behördlicher Anordnung des Sofortvollzugs.

Vorliegend könnte es sich um eine Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten im Sinne des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 VwGO handeln.

- a) Abgabenbegriff i.S.d. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 VwGO
- aa) Klassische Einteilung der Abgaben

Die Abgaben werden klassisch in Steuern, Gebühren, Beiträge und Sonderabgabe eingeteilt.

- Der Begriff der **Steuern** ist in § 3 AO legal definiert. Steuern sind demnach Geldleistungen, die nicht eine Gegenleistung für eine besondere Leistung darstellen und von einem öffentlich-rechtlichen Gemeinwesen zur Erzielung von Einnahmen allen auferlegt werden, bei denen der Tatbestand zutrifft, an den das Gesetz die Leistungspflicht knüpft.
- **Beiträge** sind Geldleistungen, die der Bürger für die bloße Möglichkeit der Inanspruchnahme öffentlicher Leistungen zu erbringen hat. Beiträge stellen also eine Gegenleistung für die Bereitstellung einer Leistung unabhängig von ihrer tatsächlichen Inanspruchnahme dar. Beiträge werden erhoben zur Finanzierung öffentlicher Einrichtungen (§ 17 ff. SächsKAG), für die Herstellung von Straßen (Straßenaus-

Kommunalabgabenrecht Zweitwohnungssteuer - Lösungshinweise

baubeiträge, § 26 ff. SächsKAG) sowie für die Erschließung von Grundstücken (Grundstückerschließungsbeiträge, § 127 BauGB).

- **Gebühren** sind die Gegenleistung für die konkrete Inanspruchnahme einer öffentlichen Leistung. Nach Art der Leistung wird zwischen der Benutzungsgebühr für die Nutzung einer öffentlichen Einrichtung (§ 9 ff. SächsKAG) und der Verwaltungsgebühr für die für die Vornahme einer Verwaltungshandlung (SächsVwKG) unterschieden.
- **Sonderabgaben** sind solche Abgaben, die weder als Steuern, Beiträge oder Gebühren zu qualifizieren sind. Hierzu gehören in Sachsen insbesondere der Aufwandsersatz für Haus- und Grundstücksanschlüsse (§ 33 SächsKAG), die Kurtaxe (§ 34 SächsKAG) und die Fremdenverkehrsabgabe (§ 35 SächsKAG).

bb) Abgabenbegriff nach dem SächsKAG

Das Sächsische Kommunalabgabengesetz enthält in § 1 Abs. 2 eine eigenständige Legaldefinitionen des Abgabenbegriffs, die von der „klassischen“ Definition abweicht. Neben den Steuern, Benutzungsgebühren, Beiträgen sowie Aufwandsersatz, Kurtaxe und Fremdenverkehrsabgabe gehören auch abgabenrechtliche Nebenleistungen (Verspätungszuschläge nach § 152 AO, Zinsen und Säumniszuschläge nach § 240 AO) zu den Kommunalabgaben. Verwaltungsgebühren sollen hingegen nicht zu den Kommunalabgaben gehören. Die Definition ist auch dahingehend unvollständig, weil Sonderabgaben nicht genannt werden und die Ertragshoheit der Kommunen als Definitionsbestandteil nicht erscheint.

Die Einbeziehung des Aufwandsersatzes und der abgabenrechtlichen Nebenleistungen in den Begriff der Kommunalabgaben nach dem SächsKAG hätte zur Folge, dass bei der Einlegung von Rechtsmitteln gem. § 80 Abs. 2 VwGO die aufschiebende Wirkung entfielen. Andererseits wäre es aber auch eine Satzung zu verlangen, die für die abgabenrechtliche Nebenleistungen ausdrücklich ausgeschlossen sind (§ 2 Satz 3 SächsKAG).

cc) Abgabenbegriff nach § 80 Abs. 2 VwGO

Der Abgabenbegriff des § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO, der sich wegen Art. 31 GG gegen das SächsKAG durchsetzt, hat jedoch ein anderes Verständnis. Er umfasst nur **diejenigen Geldleistungspflichten, auf deren unverzüglichen Eingang der Abgabengläubiger zur Finanzierung der öffentlichen Aufgabenerfüllung in gesteigerte Maße angewiesen ist**. Zu den Abgaben in diesem Sinne gehören auch Sonderabgaben,

Kommunalabgabenrecht Zweitwohnungssteuer - Lösungshinweise

namentlich der Aufwandsersatz nach § 33 SächsKAG¹, sowie der Ausgleichsbetrag nach § 154 Abs. 1 Satz 1 BauGB.

Keine Abgaben i. S. d. § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO sind hingegen die als Abgaben eigener Art zu qualifizierenden Ausgleichszahlungen zur Ablösung der Stellplatzpflicht nach der Bauordnung². Ebenso gehören Säumniszuschläge, obgleich sie in § 1 Abs. 2 KAG genannt werden, nicht zu den Abgaben i. S. des §§ 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO³. Um öffentliche Abgaben handelt sich ferner nicht bei den nach § 6 Abs. 2 SächsPolG erhobenen Kosten für die unmittelbare Ausführung einer Maßnahme⁴ sowie bei der nach § 23 SächsWG erhobenen Wasserentnahmeabgabe⁵.

2. Kostenbegriff nach § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO

Unter den Begriff der Kosten fallen grundsätzlich alle Gebühren und Auslagen, die dem Beteiligten wegen der Durchführung des Verwaltungsverfahrens auferlegt werden. Nicht zu den Kosten hingegen gehören die mit einem Verwaltungsakt oder Widerspruchsbescheid verbundene Kostenentscheidung, denn sie teilt hinsichtlich ihrer Vollziehbarkeit das Schicksal der Hauptsacheentscheidung.⁶

Im vorliegenden Fall wird von Siegfried Schletzke für die Inanspruchnahme einer Zweitwohnung eine Steuer erhoben. Dies stellt eine öffentliche Abgabe im Sinne des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 VwGO dar.

Aufgabe 2: Was kann gegen eine Vollstreckung unternommen werden?

Der Steuerbescheid ist gemäß § 2 SächsVwVG vollstreckbar. Es ist daher zu überlegen, ob und auf welche Weise die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs wiederhergestellt werden kann. Hierzu kommt ein Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO an das Verwaltungsgericht in Betracht.

A. Erfolgsaussichten eines Rechtsbehelfs nach § 80 Abs. 5 VwGO

1 VG Chemnitz, Beschl. v. 21.10.1998, NVwZ-RR 1999, 681; VG Dresden, Beschl. v. 22.1.1996, NVwZ-RR 1997, 189

2 OVG Münster NVwZ 1987, 62

3 SächsOVG, SächsVBl 1996, 138 ff., vgl. Nr. 1.2 AnwHinwSächsKAG

4 SächsOVG, Beschl. v. 26.10.1995, 3 S 387/95, SächsVBl. 1996, 70

5 SächsOVG, Beschl. v. 18.10.2000, 1 Bs 239/99, SächsVBl. 2001, 214

6 Kopp/Schenke, VwGO, 13. Auflage, § 80 Rn. 62

Kommunalabgabenrecht Zweitwohnungssteuer - Lösungshinweise

Der Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO hat Aussicht auf Erfolg, wenn ein entsprechender Antrag zulässig und begründet ist.

I. Zulässigkeit des Antrags

1. Eröffnung des Verwaltungsrechtswegs

In kommunalabgabenrechtlichen Angelegenheiten liegt in der Regel eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit nicht verfassungsrechtlicher Art vor, so dass der Verwaltungsrechtsweg nach § 40 VwGO eröffnet ist. § 33 FGO enthält keine abdrängende Sonderzuweisung zu den Finanzgerichten, da er lediglich Abgaben, die der Gesetzgebung des Bundes unterliegen (Realsteuern) und durch Bundes- oder Landesbehörden verwaltet werden, erfasst.

2. Statthafte Antragsart

Der Antrag ist nach § 123 Abs. 5, § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO statthaft, weil die Steuerfestsetzung als Verwaltungsakt zu qualifizieren ist. Der Widerspruch gegen den Steuerbescheid hat keine aufschiebende Wirkung.

3. Antragsbefugnis

Siegfried Schletzke ist als Adressat des Steuerbescheides auch antragsbefugt.

4. Behördlicher Aussetzungsantrag

Schletzke hat bei der Behörde bereits gemäß § 80 Abs. 4 VwGO die Aussetzung der Vollziehung beantragt, jedoch lehnte die Behörde ab. Der gerichtliche Antrag ist daher nach § 80 Abs. 6 VwGO zulässig.

5. Allgemeines Rechtsschutzbedürfnis

Die Widerspruchsfrist ist noch nicht abgelaufen, sodass ein Widerspruch noch zulässiger Weise eingelegt werden kann (aber auch muss!).

II. Begründetheit des Antrags

Über den Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen die Steuerfestsetzung nach § 80 Abs. 5 VwGO ist im Wege einer Interessensabwägung zwischen dem öffentlichen Interesse an einer Vollziehung und dem privaten Interesse des Antragstellers an der aufschiebenden Wirkung seines Widerspruchs zu entscheiden. Dabei sind die Erfolgsaussichten des Hauptsacheverfahrens, namentlich die Rechtmäßigkeit des angefochtenen Verwaltungsaktes, zu berücksichtigen. Ergibt die

Kommunalabgabenrecht Zweitwohnungssteuer - Lösungshinweise

im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes gebotene summarische Prüfung der Rechtmäßigkeit des Verwaltungsaktes dessen Rechtswidrigkeit, so überwiegt das Aussetzungsinteresse des Antragstellers. Denn an dem Vollzug eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes kann kein öffentliches Interesse bestehen. Ergibt die summarische Prüfung hingegen die Rechtmäßigkeit des Verwaltungsaktes, so überwiegt nach der gesetzlichen Wertung des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 3 VwGO das öffentliche Vollzugsinteresse das private Aussetzungsinteresse. Ist der Ausgang des Hauptsacheverfahrens hingegen offen, so sind die widerstreitenden Interessen im Einzelfall abzuwägen und dem Antrag stattzugeben, wenn das private Aussetzungsinteresse des Antragstellers überwiegt.

1. Rechtsgrundlage für den VA

Die Rechtsgrundlage für den angegriffenen Verwaltungsakt bildet die kommunale Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer.

2. Formelle Rechtmäßigkeit des Verwaltungsaktes

Eine Anhörung war gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3a SächsKAG, § 91 Abs. 2 Nr. 4 AO entbehrlich; VA's in kommunalabgabenrechtlichen Angelegenheiten werden in aller Regel in größerer Zahl und mithilfe automatischer Einrichtungen erlassen. Fehler bei Zuständigkeit, Verfahren oder Form sind im Übrigen nicht ersichtlich.

3. Materielle Rechtmäßigkeit des Verwaltungsaktes

a) Wirksamkeit der Satzung

Der Verwaltungsakt ist nur dann rechtmäßig, wenn er auf der Grundlage einer wirksamen⁷ Satzung ergangen ist.

aa) Rechtsgrundlage für den Erlass der Zweitwohnungssteuersatzung

§ 4 SächsGemO, wonach Gemeinden ihre Angelegenheiten durch Satzung regeln, bildet keine ausreichende Rechtsgrundlage für den Erlass der Zweitwohnungssteuersatzung.

⁷ Anders als bei einem Verwaltungsakt, der trotz Rechtswidrigkeit wirksam ist, ist eine Satzung bei Fehlerhaftigkeit nichtig und damit unwirksam. Diese Rechtsfolge eines Fehlers der Satzung darf jedoch nicht mit der Frage der Verwerfungskompetenz verwechselt werden. Die Verwerfungskompetenz ist gemäß § 47 VwGO i. V. m. § 29 SächsVwVfG dem Sächsischen Oberverwaltungsgericht vorbehalten.

Streitgegenstand einer Normenkontrollklage ist die kommunale Satzung. Streitgegenstand der Anfechtungsklage ist auch nur die Rechtmäßigkeit des Bescheides, nicht die der Satzung. Im Rahmen der Anfechtungsklage wird nicht die Unwirksamkeit der Satzung festgestellt. Die Nichtanwendbarkeit gilt nur für die Beteiligten. Im Übrigen bleibt die Satzung weiter anwendbar.

Kommunalabgabenrecht Zweitwohnungssteuer - Lösungshinweise

Denn mit der Erhebung der Zweitwohnungssteuer ist ein Eingriff in Art. 14 GG verbunden. Zu Grundrechtseingriffen ermächtigt § 4 SächsGemO aber nicht. Die Satzung kann aber auf der Grundlage des §§ 2, 7 SächsKAG⁸ ergehen.

Das SächsKAG genügt auch den Anforderungen des Art. 19 Abs. 1 GG (Zitiergebot). In § 38 SächsKAG ist Art. 14 GG als eingeschränktes Grundrecht genannt.

bb) Formelle Fehler der Satzung⁹

(1) Zuständigkeit

- Verbandskompetenz/sachliche Zuständigkeit: die Stadt Chemnitz ist als Körperschaft des öffentlichen Rechts für den Satzungserlass in kommunalabgabenrechtlichen Angelegenheiten zuständig.
- örtliche Zuständigkeit: die Stadt Chemnitz ist für Regelungen auf ihrem Hoheitsgebiet zuständig (§ 2 Abs. 1 SächsGemO).
- Organkompetenz: innerhalb der Stadt Chemnitz ist gemäß §§ 4 Abs. 2, 28 Abs. 1, 41 Abs. 2 Nr. 3 SächsGemO der Gemeinderat zuständig.

(2) Rechtsetzungsverfahren (+)

(3) Ordnungsgemäße Bekanntmachung (+)

(4) Mindestinhalt der Satzung

In § 2 Abs. 1 Satz 2 SächsKAG ist der Mindestinhalt einer Abgabensatzung geregelt. Danach muss die Satzung Bestimmungen zu

- dem Abgabenschuldner,
- dem Abgabentatbestand,
- dem Abgabenmaßstab,
- dem Abgabensatz,
- der Entstehung und

⁸ Die Norm des § 7 SächsKAG ist ihrerseits verfassungsgemäß. Die Rechtsgrundlage findet sich in Art. 105 Abs. 2a GG. Der Landesgesetzgeber hat von der ihm danach eingeräumten Befugnis zur Gesetzgebung über die örtlichen Verbrauch- und Aufwandsteuern, solange und soweit sie nicht bundesgesetzlich geregelten Steuern gleichartig sind, Gebrauch gemacht und die Kompetenz an die Kommunen weitergegeben.

⁹ An dieser Stelle kommen in der Klausur insbesondere Probleme bei der Beschlussfassung im Gemeinderat (Form und Frist der Ladung, ordnungsgemäße Beschlussfassung, Befangenheit, Ausschluss von der Sitzung, Bekanntmachung, etc.) in Betracht.

Kommunalabgabenrecht Zweitwohnungssteuer - Lösungshinweise

➤ der Fälligkeit

der Abgabenschuld enthalten. Dabei ist an dieser Stelle allein zu thematisieren, ob dem formalen Kriterium genügend eine Regelung in der Satzung getroffen wurde. Die Frage der Vereinbarkeit der getroffenen Regelung mit der Ermächtigungsgrundlage und den sonstigen Prinzipien, ist eine Frage des materiellen Rechts.

Abgabenschuldner ist derjenige, der eine Abgabenschuld zu erfüllen hat. Demgegenüber erfasst § 33 Abgabenordnung unter dem Begriff des Abgabepflichtigen auch den für die Abgabe Haftenden. Letzterer ist aber derjenige, der für Rechnung eines Dritten Abgaben einzubehalten oder abzuführen, Steuererklärung abzugeben usw. hat.

Als **Abgabentatbestand** muss die Satzung den abstrakt formulierten Lebenssachverhalt (Vorgang, Ereignis, Rechtsverhältnis, Tatsache oder Handlung) umschreiben, dessen konkrete Verwirklichung die Abgabepflicht ausgelöst. Die einzelnen Abgabentatbestände müssen vollständig in der Satzung festgelegt werden.

Der **Abgabenmaßstab** bildet die Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der Abgaben. Er ist das zahlenmäßig konkretisierte Merkmal des Abgabengegenstandes. Der Abgabenmaßstab ist also eine Messeinheit, aus der in Verbindung mit den Abgabesatz die Höhe der Abgaben errechnet wird.

Bsp.: Nutzungsfläche eines Grundstücks, die sich aus der Grundstücksgröße multipliziert mit dem geschossabhängigen Nutzungsfaktor errechnet

Bei der Ausgestaltung des Abgabenmaßstabes steht dem Satzungsgeber ein weiter Ermessensspielraum zu. Die Gerichte können damit nicht überprüfen, ob der zweckmäßigste, vernünftigste, wahrscheinlichste oder wirklichkeitsnächste Maßstab zugrunde gelegt wurde. Vielmehr ist lediglich prüfen, ob der Maßstab sich noch innerhalb der Grenzen bewegt, die durch das Willkürverbot, die Typengerechtigkeit sowie die konkrete gesetzliche Ermächtigung gezogen werden.

Mit der Ausnahme von Straßenbaubeitragsatzungen (§ 28 Abs. 1 Satz 3 SächsKAG) ist in der Abgabensatzungen der **Abgabensatz** anzugeben. Das ist der Geldbetrag, der auf eine Messeinheit entfällt.

Bsp.: Beitragsatz beträgt 3,15 € je qm Nutzungsfläche

Aus dem Abgabensatz kann für jeden Abgabepflichtigen durch Multiplikation mit dem konkreten Aufmaß die Abgabe ermittelt werden.

**Kommunalabgabenrecht
Zweitwohnungssteuer - Lösungshinweise**

Bsp.: Im obigen Beispiel ergibt sich bei 2500 qm Nutzungsfläche ein Beitrag von 7.875 EUR.

Die Abgabenschuld **entsteht**, sobald der Abgabentatbestand verwirklicht ist (§ 38 AO). Die Satzung hat diesen Entstehungszeitpunkt zu konkretisieren. Bedeutung erlangt der Entstehungszeitpunkt für die Festsetzungsverjährung (§§ 169, 170 AO).

Die **Fälligkeit** gibt an, zu welchem Zeitpunkt die Abgabe zu leisten ist. Auch dieser Zeitpunkt ist durch die Satzung zu konkretisieren, ein Fehlen macht die Satzung jedoch nicht unwirksam. Es gilt dann § 220 Abs. 2 AO. Der Fälligkeitszeitpunkt ist für die Bestimmung der Zahlungsverjährung (§ 228 AO) wichtig.

cc) **Materielle Fehler der Satzung**

Eine Satzung ist dann materiell fehlerhaft, wenn sie sich nicht im Rahmen der Ermächtigungsgrundlage hält oder sonst gegen höherrangiges Recht verstößt.

- (1) Die Zweitwohnungssteuersatzung könnte zunächst auf der Grundlage des § 7 Abs. 1 SächsKAG ergangen sein. Die Zweitwohnungssteuer wird aber nicht durch Gesetz geregelt.
- (2) Die Satzung findet ihre Grundlage aber in § 7 Abs. 2 SächsKAG. Danach können die Gemeinden örtliche Verbrauch- und Aufwandsteuern erheben, solange und soweit diese nicht bundesgesetzlich geregelten Steuern gleichartig sind und diese nicht vom Land erhoben werden oder den Kreisfreien Städten und Landkreisen vorbehalten sind.

➤ **Verbrauch- oder Aufwandsteuer**

Die Erhebung einer **Verbrauchsteuer** knüpft tatbestandlich an bestimmte Rechtsgeschäfte an, durch die eine Sache aus dem steuerlichen Zusammenhang in den nicht gebundenen Verkehr überführt (Verbrauch) wird. Sie ist eine indirekte Steuer. Steuerträger ist der Endverbraucher, während Steuerschuldner der Weitergebende ist. (Beispiel: Getränkesteuer).

Aufwandsteuern knüpfen an die in der Einkommensverwendung für den persönlichen Lebensbedarf hervortretende wirtschaftliche Leistungsfähigkeit an. Der bloße Einsatz des Einkommens genügt nicht. Es muss sich um einen besonderen Aufwand, der über die Befriedigung des allgemeinen Lebensbedarfs hinausgeht, handeln. Der Steuer unterfällt das Innehaben eines Gegenstandes für den persönlichen Lebens-

Kommunalabgabenrecht Zweitwohnungssteuer - Lösungshinweise

bedarf.¹⁰ *Bejaht für die Zweitwohnungssteuer.¹¹ Abgelehnt für eine „schlichte“ Einwohnersteuer, die an das Innehaben einer Wohnung in der Gemeinde anknüpft.¹²*

Im vorliegenden Fall ist die Zweitwohnungssteuer als Aufwandsteuer zu charakterisieren. In dem Innehaben einer Zweitwohnung kommt eine besondere Leistungsfähigkeit zum Ausdruck, da niemand zwei Wohnungen haben muss. Dies trifft auch für den Fall zu, dass die Zweitwohnung lediglich am Arbeitsort unterhalten wird. Der alleinstehende Arbeitnehmer könnte von seinem bisherigen Wohnort einen Arbeitsort umziehen.

Dabei kommt es auf den Zweck der Zweitwohnung nicht an, so dass auch eine Steuer für das Innehaben einer Zweitwohnung zu beruflichen Zwecken oder Ausbildungszwecken erhoben werden kann. Ebenso wenig kommt es darauf an, von wem und mit welchen Mitteln die Wohnung finanziert wird.¹³

Eine Zweitwohnungssteuer kann auch erhoben werden von Studierenden, die eine als Nebenwohnung gemeldete Studentenwohnung innehaben oder sich mit nebenwohnsitz hätten melden müssen. Der Charakter als Aufwandsteuer geht nicht verloren, weil diese Studierenden den Hauptwohnsitz in ihrer elterlichen Wohnung haben. Denn die Wohnung am Studienort erfordert einen finanziellen Aufwand neben der „kostenlos“ (eigentlich unter Verbrauch von Sachunterhaltungspflichten) gewährten Unterkunft. Dieser Aufwand ist für die steuerliche Anknüpfung ausreichend. Von wem und mit welchen Mitteln er finanziert wird, ist unerheblich.¹⁴

➤ örtlicher Bezug

Verbrauchs- und Aufwandssteuern müssen an örtliche Gegebenheiten anknüpfen, die einen Bezug zum Gemeindegebiet haben und sich in ihren unmittelbaren Wirkungen auf das Gemeindegebiet beschränken. Der örtliche Bezug geht nicht deshalb verloren, weil alle Gemeinden eine vergleichbare Steuer erheben.¹⁵

10 BVerfG, Beschl. v. 11.10.2005, 1 BvR 1232/00, 1 BvR 2627/03, Beschl. v. 6.12.1983, 2 BvR 1275/79, Beschl. v. 12.10.1974, 2 BvR 154/74, Entsch. v. 7.5.1963, 2 BvL 8/61, 2 BvL 10/61

11 BVerfG aaO.

12 BVerwG, Urt. v. 29.11.1991, 8 C 107/89

13 BVerfG aaO.

14 VGH München, Beschl. v. 20.3.2007, 4 CS 07.478, Beschl. v. 2.3.2007, 4 CS 06.2654, Beschl. v. 14.2.2007, 4 N 06.367; OVG Greifswald, Beschl. v. 27.2.2007, 1 M 103/06; OVG LSA, Beschl. v. 11.8.2006, 4 M 319/06; OVG NRW, Beschl. v. 12.6.2006, 14 E 1045/05, Beschl. v. 13.5.2004, 14 B 778/04; a.A. OVG Rheinland-Pfalz, Beschl. v. 29.1.2007, 6 B 11579/06.OVG

15 vgl. AnwHinwSächsKAG Nr. 7.2.2

Kommunalabgabenrecht Zweitwohnungssteuer - Lösungshinweise

Im vorliegenden Fall besteht auch der örtliche Bezug, weil die Stadt Chemnitz die Zweitwohnungssteuer für das Innehaben einer zweiten Wohnung in ihrem Hoheitsgebiet verlangt. *Der örtliche Bezug fehlt, wenn eine Gemeinde von ihren Einwohnern, die eine Zweitwohnung in einer anderen Gemeinde haben, eine Zweitwohnungssteuer erhebt.*

- keine Gleichartigkeit mit bundesgesetzlich geregelten Steuern

Die erhobene Steuer darf nicht mit Landes- oder Bundessteuern identisch sein. Dies wird dann der Fall sein, wenn die Steuer in den artbestimmenden Merkmalen mit anderen übereinstimmt. Ausgangspunkt ist der Tatbestand, an den die Steuererhebung anknüpft.

Die Zweitwohnungssteuer ist der Einkommenssteuer nicht gleichartig. Die Einkommenssteuer knüpft an die Einkommenserzielung (Bezug von Einkommen) an, während Gegenstand der Zweitwohnungssteuer das Innehaben einer Zweitwohnung, also ein Zustand, der die Verwendung von Einkommen ausdrückt, ist.¹⁶

Auch Zweitwohnungssteuer und Umsatzsteuer sind nicht gleichartig, da die Umsatzsteuer nicht an einen Zustand (Innehaben einer Zweitwohnung), sondern an Vorgänge der Lieferung oder sonstigen Leistung (§ 1 UStG) anknüpft und damit den Verbrauch betrifft.¹⁷

- Kein Erhebung vom Freistaat Sachsen

Eine Zweitwohnungssteuer wird vom Freistaat Sachsen nicht erhoben.

- Kein Vorbehalt für Kreisfreie Städte und Landkreise

Als Kreissteuer ist gemäß § 8 Abs. 2 KAG den Landkreisen und Kreisfreien Städten lediglich die Jagdsteuer, also eine Steuer für die Ausübung des Jagdrechts, vorbehalten.

¹⁶ BVerfG, Beschl. v. 6.12.1983, 2 BvR 1275/79, NJW 1984, 785 ff

¹⁷ BVerwG, Beschl. v. 12.10.1989, 6 P 9/88, NVwZ 1990, 568; BVerwG, NVwZ 1989, 565, 566

**Kommunalabgabenrecht
Zweitwohnungssteuer - Lösungshinweise**

Überblick über typische kommunale Steuern

Steuer	Steuerarten	Steuergegenstand
Einwohnersteuer, Wohnungssteuer, Wohnraumsteuer	unzulässig	
Getränkesteuer	Örtlicher Verbrauchssteuer	Entgeltliche Abgabe von Getränken zum Verkehr an Ort und Stelle
Hundesteuer	Örtliche Aufwandsteuer	Halten eines Hundes
Jagdsteuer	Örtliche Aufwandsteuer	Ausübung des Jagdrechts
Schrankeerlaubnissteuer	Direkte Gemeindesteuer	Eröffnung einer Schankwirtschaft
Vergnügungssteuer	Örtliche Aufwandsteuer; Bsp: • Spielautomaten • Tanzlustbarkeiten • Kinderreitautomaten • Bowlingbahnen	Entgeltliche Veranstaltung und entgeltliches Entgegennahme von Vergnügungen (Veranstaltungen, Darbietungen und Vorführungen, die der Entspannung und Zerstreuung dienen)
Zweitwohnungssteuer	Örtliche Aufwandsteuern	Innehaben einer Zweitwohnung im Gemeindegebiet

(3) Verstoß gegen tragende Prinzipien (Grundsätze, Grundprinzipien)

Der Gemeinde kommt als Satzungsgeber bei der Erhebung und Ausgestaltung von Kommunalabgaben ein Entscheidungsspielraum zu, der gerichtlich nur hinsichtlich der Überschreitung überprüfbar ist.

(a) Steuertatbestand

Die Zweitwohnungssteuer wird, wie bereits dargestellt, auch entsprechend dem Tatbestand der Ermächtigungsgrundlage erhoben und regelt den Steuertatbestand eindeutig.

(b) Steuergegenstand

Die Privilegierung der aus beruflichen Gründen gehaltenen Zweitwohnungen von Ehegatten könnte gegen den Grundsatz der Steuergerechtigkeit (= Gleichbehandlungsprinzip) verstoßen.

Jedoch unterliegen Ehe und Familie einem besonderen Schutz der Rechtsordnung. Art. 6 Abs. 1 GG enthält einen besonderen Gleichheitssatz. Er verbietet, Ehe und

Kommunalabgabenrecht Zweitwohnungssteuer - Lösungshinweise

Familie gegenüber anderen Lebens- und Erziehungsgemeinschaften schlechter zu stellen und untersagt insbesondere eine Benachteiligung von Verheirateten gegenüber Ledigen. Zum Schutzbereich des Art. 6 Abs. 1 GG gehört die Entscheidung der Eheleute, zusammen zu wohnen. Das Innehaben der Zweitwohnung aus beruflichen Gründen ist also gerade notwendige Konsequenz der Entscheidung der Eheleute zu einer gemeinsamen Ehwohnung an einem anderen Ort, in der sich der Wille zu einem gemeinsamen Wohnen manifestiert.¹⁸ Insofern sind beide Fälle (Alleinstehender und Verheiratete) nicht vergleichbar und eine unterschiedliche Behandlung gerechtfertigt.

Konsequenterweise unterliegt eine Zweitwohnung, die der Trennung vor einer Ehescheidung dient, also nicht beruflich an einem anderen Ort veranlasst ist, der Zweitwohnungssteuer.¹⁹

(c) Steuermaßstab

Bei der Ausgestaltung des Abgabenmaßstabes steht dem Satzungsgeber ein weiter Ermessensspielraum zu. Die Gerichte können damit nicht überprüfen, ob der zweckmäßigste, vernünftigste, wahrscheinlichste oder wirklichkeitsnächste Maßstab zugrunde gelegt wurde. Vielmehr ist lediglich prüfen, ob der Maßstab sich noch innerhalb der Grenzen bewegt, die durch das Willkürverbot, die Typengerechtigkeit sowie die konkrete gesetzliche Ermächtigung gezogen werden. Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze ist das Anknüpfen an die Nettokaltmiete nicht zu beanstanden.

Zu unterscheiden sind Wirklichkeitsmaßstab und Wahrscheinlichkeitsmaßstab. Beim Wirklichkeitsmaßstab wird der Umfang der Abgabepflicht exakt gemessen. Bei der Wasserversorgung findet in aller Regel der Wirklichkeitsmaßstab Anwendung, in dem durch einen geeichten Zähler die Wasserverbrauchsmenge gemessen wird.

Der Wahrscheinlichkeitsmaßstab ist ein Hilfsmaßstab, bei dem die Abgabenlast aufgrund einer Vermutung aus anderen Umständen bestimmt wird. Der Wahrscheinlichkeitsmaßstab wird bei der Abwasserbeseitigung angewandt, indem auf den Verbrauch an Frischwasser abgestellt wird. Es wird vermutet, dass die Entnahmemenge Frischwasser dem Abwasser entspricht.

Grundsätzlich genießt der Wirklichkeitsmaßstab Vorrang vor dem Wahrscheinlichkeitsmaßstab. Jedoch kann auf den Wahrscheinlichkeitsmaßstab zurückgegriffen

¹⁸ BVerfG, Beschl. v. 11.10.2005, 1 BvR, 1232/00, 1 BvR 2627/00

¹⁹ OVG NRW, Beschl. v. 24.5.2007, 14 A 2608/05

**Kommunalabgabenrecht
Zweitwohnungssteuer - Lösungshinweise**

werden, wenn es aus Gründen der Verwaltungsökonomie unmöglich oder unzumutbar ist oder einen unverhältnismäßig hohen Kostenaufwand bedeutet, einen Wirklichkeitsmaßstab anzuwenden. Bei der Abwasserentsorgung ist es nur mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand möglich, die Abwassermenge und die Belastung des Abwassers zu ermitteln.

Ein Verstoß liegt nur dann vor, wenn die Wahl des Steuermaßstabs gleichsam willkürlich erfolgt (Abgabengerechtigkeit). Bei Gebühren und Beiträgen muss der Maßstab auch dem Äquivalenzprinzip genügen.

Das Anknüpfen an die Wohnungsgröße würde nicht zu mehr Steuergerechtigkeit führen. Da die Zweitwohnungssteuer an den Aufwand für die persönliche Lebensführung anknüpft, bildet dieser Maßstab die Wirklichkeit am nächsten ab.

(d) Steuersatz

Es ist nicht ersichtlich, dass die Höhe der Zweitwohnungssteuer erdrosselnd wirkt (Erdrosselungsverbot). Eine erdrosselnde Wirkung liegt dann vor, wenn der Abgabenschuldner so stark belastet wird, dass die freie persönliche oder wirtschaftliche Betätigung unmöglich oder unverhältnismäßig eingeschränkt wird. Bei einem 10%igen Steuersatz kann davon keine Rede sein.

(4) Zwischenergebnis

Die Satzung verstößt nicht gegen höherangiges Recht.

b) Vereinbarkeit des VA mit der Ermächtigungsgrundlage

aa) Tatbestandsmäßigkeit/Vereinbarkeit mit der Ermächtigungsgrundlage

(1) Sachlicher Anwendungsbereich

Der Tatbestand der Zweitwohnungssteuersatzung ist erfüllt. Siegfried Schletzke ist in der Wohnung in Chemnitz als Nebenwohnsitz gemeldet. Damit liegt eine Zweitwohnung vor.

(2) Persönlicher Anwendungsbereich

Schletzke ist Inhaber einer Zweitwohnung.

bb) Verjährung der Steuerforderung

Begrifflich sind die Festsetzungsfrist (auch Festsetzungsverjährung) und Zahlungsfrist (auch Zahlungsverjährung) unterscheiden.

Kommunalabgabenrecht Zweitwohnungssteuer - Lösungshinweise

Die **Festsetzungsfrist** regelt, wie lange eine Steuer nach der Verwirklichung des Tatbestandes, an denen die Steuerpflicht anknüpft, geltend gemacht (erhoben) werden darf. Gemäß § 170 Abs. 1 AO beginnt die Festsetzungsfrist mit Ablauf des Kalenderjahres in dem die Steuer entstanden ist. Die Steuer entsteht - soweit nicht in der Satzung ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist - gemäß § 38 AO, sobald der Tatbestand verwirklicht ist, in dem das Gesetz die Leistungspflicht anknüpft. Die Verjährungsfrist beträgt gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4c) KAG, § 169 AO einheitlich 4 Jahre.

Die **Zahlungsfrist (auch Zahlungsverjährung)** hingegen betrifft die Frage, die lange eine festgesetzte Steuerschuld vollstreckt werden kann. Durch die Verjährung erlischt der Anspruch aus dem Steuerschuldverhältnis und die von ihm abhängigen Zinsen (§ 3 Abs. 1 Nr. 5c KAG § 232 AO). Die Verjährungsfrist beginnt gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 5c KAG, § 229 Abs. 1 AO mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch erstmalig fällig geworden ist. Die Fälligkeit setzt § 220 Abs. 2 AO auf den Zeitpunkt des Entstehens der Steuerforderung fest. Die Verjährungsfrist beträgt gemäß § 228 S. 2 AO 5 Jahre.

Im vorliegenden Fall verwirklicht Siegfried Schletzke in jedem Kalenderjahr, in dem eine Zweitwohnung in der Stadt Chemnitz inne hat, erneut den Steuertatbestand. Die Steuer entsteht also jährlich. Die Festsetzungsverjährung ist daher für jedes Jahr gesondert zu betrachten. Dementsprechend sind die Steuerforderung bis einschließlich 2001 verjährt. Lediglich die Steuer für die Jahre 2002 und später kann noch festgesetzt werden.

Der gegenständliche Steuerbescheid ist teilbar (jährliche Steuerfestsetzung). Er kann daher auch teilweise angefochten werden. Auch ein Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO zur teilweisen Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs ist zulässig:

„Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs gegen den Bescheid vom 26.4.2006 wird insoweit angeordnet, wie die festgesetzte Steuer die Jahre 1998 bis 2001 betrifft [oder: die festgesetzte Steuer den Betrag von ... EUR übersteigt].“

Aufgabe 3: Erhebung einer Wohnraumabgabe von jedem Einwohner

Die Erhebung einer Wohnraum-Abgabe von jedem Einwohner, also auch für Erstwohnungen kommt nicht in Betracht. Eine solche Steuer ließe sich auf der Grundlage des § 7 Abs. 2 SächsKAG nicht erheben, da es sich nicht um eine Aufwandsteuer handelt. Das Innehaben



**Kommunalabgabenrecht
Zweitwohnungssteuer - Lösungshinweise**

einer Wohnung geht nicht über die Befriedigung des allgemeinen Lebensbedarfs hinaus (Wohnen ist kein Ausdruck einer luxuriösen Lebensführung).

